

Bundesland:	Bezeichnung und Standort des Betriebes [der Betriebsstätte] ¹⁾ :
Wahlkörper:	
Zweigwahlkommission:
Wahlsprenzel:
Fortlaufende Zahl:	Bei Arbeitslosigkeit genaue Anschrift ¹⁾ :

Wahlkarte

Ausgestellt von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für
auf Grund der Eintragung in der Wählerliste

Familien- und Vorname:

Geburtsdatum:

Diese Wahlkarte berechtigt zur **Ausübung des Wahlrechts** auch **außerhalb des Wahlsprenzels**, in dem die Eintragung in die Wählerliste erfolgt ist. Das Wahlrecht kann vor jeder Sprengelwahlkommission sowohl im Bereich der Arbeiterkammer, dem der/die Wahlberechtigte angehört, als auch im Bereich jeder anderen Arbeiterkammer, deren Vollversammlung zum gleichen Termin gewählt wird, ausgeübt werden.

Für die Stimmabgabe ist neben der (ungeöffneten) Wahlkarte auch noch eine Urkunde oder amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die Identität des/der Wahlberechtigten ersichtlich ist.

Duplikate für abhandengekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Falle ausgefolgt werden.

Hinweis: Sie können nur an einem der beiden Wahltage Ihre Stimme abgeben. Händigen Sie die Wahlkarte ungeöffnet dem Vorsitzenden der Wahlkommission im Wahllokal aus! Ihren amtlichen Stimmzettel dürfen Sie erst in der Wahlzelle ausfüllen!

Der Leiter des Wahlbüros:

....., am 19.....

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.